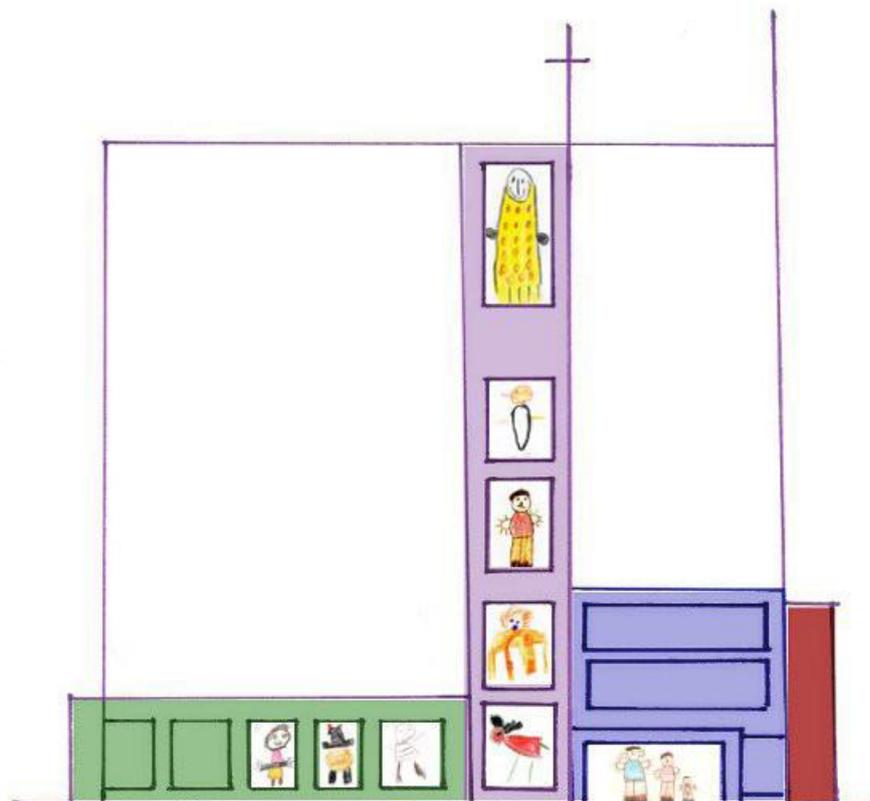


Die Verfassung der evangelischen Kindertagesstätte der Matthäuskirchengemeinde



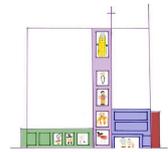


Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1: Verfassungsorgane.....	3
§ 1 Verfassungsorgane	3
§ 2 Gruppenkonferenzen	3
§ 3 Kinderrat.....	3
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereich	4
§ 4 Spielgestaltung	4
§ 5 Projekte und Angebote	5
§ 6 Ausflüge	5
§ 7 Regeln.....	6
§ 8 Raumgestaltung.....	6
§ 9 Feierlichkeiten	7
§ 10 Morgen- und Nachmittagskreise	7
§ 11 Kita-Gottesdienste	7
§ 12 Mahlzeiten.....	8
§ 13 Abschiedsrituale in der Bringsituation	8
§ 14 Turnstunde.....	9
§ 15 Patenschaft	9
§ 16 Vorschule	10
§ 17 Bücherei	10
§ 18 Hygiene	11
§ 19 Kleidung:.....	11
§ 20 Schlafen.....	11
§ 21 Gesundheitsvorsorge	12
§ 22 Anschaffungen	12
§ 23 Besuchskinder	12



Kita Matthäus
Hollerbornstraße 55, 65197 Wiesbaden



§ 24 Konzeption	12
§ 25 Öffnungszeiten	12
§ 26 Personal	12
Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten	14
§ 27 Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	14
Abschnitt 4: Anhang.....	15
Regeln: Außengelände Krippe	15
Regeln: Flur Krippe.....	15
Regeln: Außengelände Kiga.....	16
Regeln: Flur Kiga	16



Präambel

(1) Vom Januar 2015 bis Juli 2015 versammelte sich im Rahmen der Dienstbesprechung das pädagogische Team der evangelischen Kindertagesstätte der Matthäuskirchengemeinde als Verfassungsgebende Versammlung. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll nach diesem Grundrecht ausgerichtet werden und als fester Bestandteil der Arbeit in der Einrichtung umgesetzt werden.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der evangelischen Kindertagesstätte der Matthäuskirchengemeinde sind die Gruppenkonferenzen und der Kinderrat im Kindergarten.

§ 2 Gruppenkonferenzen

Im Krippenbereich findet einmal im Monat eine Gruppenbesprechung statt. Weitere Beteiligungsformen werden alltagsintegriert und situativ stattfinden.

Im Kindergarten finden Gruppenkonferenzen mindestens zweimal im Monat statt. Weitere Beteiligungsformen sind situativ im Alltag integriert.

§ 3 Kinderrat

Im Aufbau befindet sich ein Kinderrat. Der Kinderrat besteht aus sechs Mädchen und Jungen ab viereinhalb Jahren, zwei pädagogischen Fachkräften und der Kitaleitung. Der Kinderrat ist ein gruppenübergreifendes Gremium. Im Oktober jedes Jahres werden jeweils ein Junge und ein Mädchen aus jeder Gruppe in geheimer Wahl gewählt.

Der Kinderrat ist Sprachrohr für Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse aller Kinder. Sie können in Gruppenkonferenzen an die Delegierten herangetragen werden. Der Kinderrat überprüft, in welcher Form Lösungen gefunden werden können und leitet entsprechende Handlungsschritte ein.

Der Kinderrat tagt einmal im Monat.



Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereich

§ 4 Spielgestaltung

(1) Freispiel

1. Die päd. Mitarbeiter billigen den Mädchen und Jungen das Recht vor, über die Gestaltung des eigenen Spieles zu entscheiden. Das beinhaltet folgende Punkte:

- ob sie spielen möchten,
- was sie spielen möchten,
- wann und zu welcher Musik sie tanzen möchten,
- welche Musik oder Geschichte sie hören möchten,
- wann sie basteln möchten,
- wann sie Gesellschaftsspiele spielen möchten,
- mit wem sie spielen möchten,
- wie sie spielen möchten (räumliches Ausweiten, hinzufügen von Materialien),
- wie lange sie spielen möchten,
- wann und als was sie sich verkleiden möchten,
- ob Materialien weggeräumt und durch andere ersetzt werden sollen,
- ob sie auf das Außengelände rausgehen möchten,
- ob sie in anderen Gruppen (Kindergarten und Krippe) spielen möchten.

2. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor zu entscheiden über folgende Rahmenbedingungen:

- die Anzahl der Kinder für Spielecken (nach bestehenden Regeln oder nach situativem Anlass),
- ob Spielpartner gewechselt werden müssen,
- ob ein Spielbereich nach einer bestimmten Zeit für andere Kinder zur Verfügung stehen soll,
- ob wegen psychischer oder physischer Gefahr eingegriffen wird,
- ob wegen nicht sorgsamem Umgang mit Material eingeschritten wird,
- die Regel des Aufräumens gebrochen werden kann.

(2) Spiele in der Mittagspause / Ruhephase

1. Jede Gruppe behält sich das Recht vor, selbst über die Ruhephase zu entscheiden.

2. Mädchen und Jungen haben das Recht mitzuentcheiden,

- ob sie sich ausruhen möchten,
- ob sie einer ruhigen Beschäftigung nachgehen,
- ob sie im Garten spielen wollen.

3. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Dauer der Ruhephase und über die Auswahl der Spielmaterialien zu entscheiden.

(3) Spiele im Flur

1. Mädchen und Jungen haben das Recht mitzuentcheiden, mit wem sie im Flur spielen und was sie spielen.

2. Mädchen und Jungen haben das Recht über die Flurgestaltung mitzuentcheiden.

3. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor,

- die Anzahl der im Flur spielenden Kinder,
- die Spieldauer (Ruhezeiten berücksichtigen)
- die Bereiche der Spielflächen



zu bestimmen (s. Anhang: Flur Kiga und Krippe).

(4) Spiele auf dem Außengelände

1. Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet wird, behalten sich die pädagogischen Fachkräfte vor zu bestimmen

- wann, zu welchen Uhrzeiten auf dem Außengelände gespielt wird,
- welche Kinder rausgehen bzw. nicht rausgehen dürfen,
- welche Regeln im Außenbereich gelten,
- welche Spielmaterialien zur Verfügung gestellt werden,
- wann aufgeräumt wird.

2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden

- was gespielt wird,
- wo gespielt wird,
- mit wem gespielt wird,
- welche Spielzeuge oder Fahrzeuge von den zur Verfügung gestellten Spielmaterialien benutzt werden (s. Anhang: Außengelände Kiga und Krippe).

§ 5 Projekte und Angebote

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten und Angeboten.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, mithilfe der Beobachtungsinstrumente im Kita-Alltag die Ideen der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und diese im Morgenkreis vorzustellen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen eine moderierende Rolle zu übernehmen und die Ideen von Mädchen und Jungen bildlich/symbolisch festzuhalten.
- (4) Mädchen und Jungen haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten oder Projekten sie teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Mädchen und Jungen an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen sollen. Die schriftliche, kurzgehaltene Begründung soll in den Kinderakten abgeheftet werden.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen. Dies soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den von den Kindern eingebrachten Ideen stehen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, den zeitlichen Rahmen für die Durchführung und die Ablaufstruktur von Projekten und Angeboten zu bestimmen.

§ 6 Ausflüge

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, ihre Wünsche und Anregungen über Ausflugsziele zu äußern und unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte über die Ausflugsziele mitzuentcheiden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Kleidung für welches Wetter angemessen ist. (§ Kleidung, § Gesundheitsvorsorge)
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte im Krippenbereich behalten das Recht vor zu bestimmen, wann der Ausflug beginnt und wann er endet. Im Elementarbereich haben Jungen und Mädchen das Recht mitzuentcheiden, wann der Ausflug beginnt und wann er en-



det.

- (4) Die pädagogischen Fachkräfte im Krippenbereich behalten sich das Recht vor, über den Weg zum Ausflugsziel zu entscheiden. Im Elementarbereich haben Jungen und Mädchen das Recht über den Weg zum Ausflugsziel mitzuentcheiden.

§ 7 Regeln

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und in der Einrichtung mitzuentcheiden.
- (2) Für das Umsetzen der Regeln gibt es für alle Beteiligten verbindliche Richtlinien,
 - dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
 - dass im Umgang miteinander die „Stopp-Regel“ beachtet werden soll,
 - dass mit der Einrichtung und den Materialien achtsam umgegangen werden soll,
 - dass im Kindergarten Mädchen und Jungen sich bei den Gruppenerzieher/innen an- bzw. abmelden müssen,
 - dass Mädchen und Jungen die Gruppenerzieher/innen darüber informieren müssen, wenn sie Spielräume verlassen, in denen sie sich vereinbarungsgemäß aufhalten,
 - dass Mädchen und Jungen nicht ohne Zustimmung einer pädagogischen Fachkraft das Einrichtungsgelände verlassen dürfen,
 - dass besonders gekennzeichnete Bereiche von Mädchen und Jungen nicht ohne vorherige Zustimmung der pädagogischen Fachkraft genutzt werden dürfen,
 - dass persönliches Eigentum nur mit Genehmigung der jeweiligen Besitzer genutzt werden darf,
 - dass Mädchen und Jungen die Haustür und die Fenster nicht allein öffnen dürfen.
- (3) Mädchen und Jungen haben das Recht, über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Die gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (4) Mädchen und Jungen haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus der Sicht der pädagogischen Fachkraft für Mädchen und Jungen nicht überschaubare Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 8 Raumgestaltung

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht über die Gestaltung der Gruppenräume, der Funktionsecken und des Außengeländes bezüglich
 - der Wandfarbe,
 - der Anordnung der Möbel,
 - der Spielgeräte und der Spielmaterialienmitzubestimmen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, den Räumen wie beispielsweise Büro, Personalraum, Küche, Personaltoiletten und Materialräume ihre Funktion zuzuweisen. Davon sind jedoch die Nebenräume der Kindergartengruppen ausgenommen.



§ 9 Feierlichkeiten

- (1) Feste
 1. Mädchen und Jungen werden in die Planung von Festen einbezogen. Sie entscheiden mit über
 - das Thema,
 - die Aufführungen,
 - die Raumgestaltung,
 - die Spiele,
 - die Essensangebote,
 - den Ort der Veranstaltung.
 2. Mädchen und Jungen entscheiden nicht über das Feiern christlicher Feste.
- (2) Geburtstage
 1. Bei der Geburtstagsfeier entscheidet das Geburtstagskind, ob es feiern möchte oder nicht.
 2. Im Kindergarten bestimmt es über
 - die Anordnung der Tische,
 - die Tischdekoration (Dekosteine, Papierblumen etc.),
 - die Auswahl von Freunden, die mit dem Geburtstagskind vor der Tür warten,
 - die Auswahl von Kindern am Tisch,
 - die Lieder und die Spiele zu dem Anlass.
 3. In der Krippe und im Kindergarten entscheidet es darüber, ob das Geschenk in der Kita oder zu Hause ausgepackt wird.
- (3) Fasching

Mädchen und Jungen entscheiden unabhängig von einem Gruppenthema selbst, als was sie sich an Fasching verkleiden möchten.

§ 10 Morgen- und Nachmittagskreise

- (1) Mädchen und Jungen entscheiden bei der Planung (Themen) und Durchführung (Lieder, Spiele, Bücher) der Kreise mit.
- (2) Mädchen und Jungen entscheiden selbst, neben welchem Kind sie im Kreis sitzen möchten.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, der Sitzordnung einen bestimmten Rahmen zu geben (z. B. Junge neben Mädchen, älteres Kind neben jüngerem Kind etc.).
- (4) Nach dem Kreis ist jedes Kind verantwortlich für das Wegräumen des eigenen Stuhles.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Mädchen und Jungen auf die Miteinander-Regeln hinzuweisen. Diese lauten:
 - wer etwas sagen möchte, meldet sich,
 - wir hören uns gegenseitig zu,
 - wir unterbrechen nicht,
 - wir nehmen uns in gegenseitiger Wertschätzung an.

§ 11 Kita-Gottesdienste

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte bestimmen, in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin welche Themen, Lieder, Gedichte, Geschichten und Gebete im Gottesdienst besprochen bzw.



gesungen werden.

- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Regeln, die Dauer und die Rahmenbedingungen in der Kirche festzulegen.
- (3) Mädchen und Jungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie mitsingen oder das Gebet mitsprechen.

§ 12 Mahlzeiten

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte über die Auswahl der Speisen mitzuentcheiden.
- (2) Für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Mahlzeiten gibt es für alle Beteiligten verbindliche Richtlinien:
 - Fleisch – einmal in der Woche,
 - Fisch – einmal in der Woche,
 - Rohkost oder Salat – drei Mal in der Woche,
 - abwechslungsreich.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo und zu welchen Uhrzeiten die Mahlzeiten eingenommen werden können.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie ein Lätzchen tragen. Das jüngere Kind bedarf hier besonderer Unterstützung.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen. Dazu gehört,
 - dass Mädchen und Jungen im Kindergarten eine Sitzordnung haben,
 - dass Mädchen und Jungen beim Essen Besteck benutzen,
 - dass pädagogische Fachkräfte die Menge, die Kinder sich auffüllen, begrenzen dürfen,
 - dass Mädchen und Jungen sich alleine Getränke einschenken,
 - dass Mädchen und Jungen im Kindergarten sich alleine Essen auffüllen können,
 - dass Mädchen und Jungen im Kindergarten alleine Wasser in Kannen füllen können,
 - dass Mädchen und Jungen Servietten benutzen,
 - dass Mädchen und Jungen sich nur mit den Kindern am Tisch unterhalten können,
 - dass pädagogische Fachkräfte das Zeichen zum Abräumen geben,
 - dass Mädchen und Jungen selbstständig den Tisch abräumen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte im Kindergarten behalten sich das Recht vor, die Zuständigen für den Tischdienst festzulegen.
- (7) Mädchen und Jungen haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist.

§ 13 Abschiedsrituale in der Bringsituation

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht selbst zu bestimmen, wie sie sich von ihren Bezugspersonen am Morgen verabschieden.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht selbst zu bestimmen, wann sie sich, im Rahmen der jeweiligen zeitlichen Möglichkeiten der Bezugspersonen, von diesen verabschie-



den. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, auf die Struktur des Tagesablaufs hinzuweisen.

- (3) Mädchen und Jungen haben das Recht, selbst zu bestimmen, welche pädagogische Fachkraft sie morgens entgegen nimmt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern zu sagen, dass nicht jede pädagogische Fachkraft morgens anwesend ist und sie entgegen nehmen kann.
- (4) Mädchen und Jungen haben nicht das Recht, sich morgens einen Gruppenraum auszusuchen.

§ 14 Turnstunde

- (1) Mädchen und Jungen beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Turnstunden.
- (2) Die Freiwilligkeit zur Teilnahme und die Pausenregelung werden von den pädagogischen Fachkräften berücksichtigt.
- (3) In einem Gespräch werden die Inhalte der Stunden mit Mädchen und Jungen besprochen. Die Regeln für die von den Kindern eingebrachten Vorschläge werden ausformuliert.
- (4) Mädchen und Jungen haben innerhalb der Turnstunde ausreichend Zeit zum selbstständigen Ausprobieren, Experimentieren und zur ganzheitlichen Bewegungsförderung.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die körperlichen Bedürfnisse der Mädchen und Jungen durch Beobachtungen oder Kommunikation wahr und tragen Sorge dafür, dass sie erfüllt werden:
 - Müdigkeit,
 - Wärme /Kälte,
 - Durst (Getränke werden angeboten),
 - Toilettengang.
- (6) Mädchen und Jungen entscheiden eigenständig über die Turn- und Spielpartner.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Minimierung der Verletzungen führen. Dazu zählen:
 - Aufwärmspiele,
 - geeignetes Schuhwerk,
 - Fallschutz (Matten),
 - Mindestabstand zu Geräten (Schaukel),
 - Anzahl der gleichzeitig turnenden Kinder (pro Einheit und pro Gerät),
 - Überprüfung der Aufbauten,
 - Einflussnahme auf die Wahl des Spielpartners.
- (8) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Turnstunden zu Planen und durchzuführen. Dies soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den von den Mädchen und Jungen eingebrachten Ideen stehen.

§ 15 Patenschaft

- (1) Mädchen und Jungen können sich entscheiden,
 - ob sie sich die Betreuung eines Patenkindes zutrauen,
 - welche Aufgaben sie sich im Rahmen einer Patenschaft zutrauen,
 - welches Kind sie betreuen möchten,
 - welchen Zeitraum am Tag das Kind von ihnen betreut werden kann.



- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht, eine Überforderung anzuzeigen und auch ggf. zu einem späteren Zeitpunkt noch „Nein“ zur Patenschaft zu sagen.
- (3) Die Patenkinder können entscheiden, ob sie ihren Paten annehmen möchten und in welchen Bereichen sie von ihm Hilfe annehmen wollen.
- (4) Die Vergabe von Patenschaften ist ein Angebot an die Kinder, dessen Ablehnung von den pädagogischen Fachkräften respektiert wird. Die pädagogischen Fachkräfte suchen aktiv mit dem Kind andere Bereiche, in denen es seine sozialen Fähigkeiten üben und weiterentwickeln kann.

§ 16 Vorschule

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, das letzte Kindergartenjahr gruppenübergreifend in Begleitung von pädagogischen Fachkräften zu gestalten. Sie tragen eigene Ideen vor, planen diese und führen sie durch.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht, ihre Erfahrungen und Bedürfnisse in die Gestaltung der Vorschule einzubringen, namentlich
 - Themen zu bestimmen,
 - Projekte zu planen,
 - Methoden auszuwählen,
 - eine Auswahl aus angebotenen Arbeitsblättern zu bearbeiten.
- (3) Im Rahmen der Projektgestaltung können Mädchen und Jungen ihre Interessen und Ideen äußern. Daraus entstehen Themen und hierfür werden externe Experten (Eltern, Betriebe (Bäckereien), Institutionen, Feuerwehr, Schulen) einbezogen und Ausflüge geplant.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, mit Ideen, Vorschlägen und Bedürfnissen der Mädchen und Jungen im Rahmen der Gruppengespräche und Teamsitzungen auseinander zu setzen.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Ort, Dauer und Zeitpunkt der Vorschule ebenso zu bestimmen wie den strukturellen Ablauf (Begrüßungsrituale etc.) sowie die Regeln für die Zusammenarbeit. Dazu gehören:
 - wer etwas sagen will, muss sich melden,
 - benötigte Materialien mitbringen,
 - Arbeitsplatz ordentlich hinterlassen,
 - Arbeitsblätter abheften,
 - andere Kinder in Ruhe arbeiten lassen,
 - andere ausreden lassen,
 - Arbeitsaufträge erfüllen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, Mädchen und Jungen besondere Bildungsangebote zu unterbreiten, um ihr Erfahrungsspektrum zu erweitern.

§ 17 Bücherei

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht auf den freien Zugang zu Bilderbüchern.
- (2) Mädchen und Jungen haben die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Themen und für ihre Altersgruppe entsprechend Bücher auszuwählen.
- (3) Jedem Kind wird durch das Ausleihsystem die Möglichkeit eingeräumt, Bücher für zu Hause auszuleihen.



- (4) Mädchen und Jungen erarbeiten gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften die Regeln für einen sorgsamem Umgang mit den Büchern.

§ 18 Hygiene

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, wer sie wickelt, wann und wo. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss,
- wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidung des Kindes befürchten,
 - wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht selbst zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen wollen.
- (3) Mädchen und Jungen haben das Recht, sich ihre Windeln auszusuchen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf die passende Größe hinzuweisen und nur diese den Kindern zur Auswahl zu stellen.
- (4) Mädchen und Jungen entscheiden selbst, wann sie auf Toilette gehen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, darauf hinzuweisen, dass die Kinder vor Ausflügen und bevor es nach draußen geht, auf die Toilette gehen.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen,
- dass Mädchen und Jungen vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen,
 - dass Mädchen und Jungen nach Ausflügen und nachdem sie vom Außengelände kommen ihre Hände waschen,
 - dass Mädchen und Jungen nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen.

§ 19 Kleidung:

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in ihren Gruppenräumen kleiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass je nach Witterung, insbesondere im Winter, zumindest eine (Strumpf)Hose, ein Shirt und Hausschuhe oder rutschfeste Socken getragen werden müssen.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche zur Wahl stehende Kleidung sie im Außengelände tragen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Rechte eines Kindes nach (1) und (2) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht.
- (4) Jüngere Mädchen und Jungen bedürfen hier besondere Unterstützung.
- (5) Im Spiel und / oder im Sommer ist „nackt sein“ nur so weit erlaubt, dass der Intimbereich der Jungen und Mädchen bedeckt ist und die Intimsphäre gewahrt wird.

§ 20 Schlafen

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, sich jederzeit hinzulegen und zu schlafen.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht, sich zu entscheiden, ob sie nach dem Mittagessen schlafen oder sich in einer angenehmen und gemütlichen Atmosphäre ausruhen wollen.



- (3) Mädchen und Jungen entscheiden selbst über die Dauer des Schlafes. Wenn sie sich nur ausruhen, werden sie spätestens um 14:00 Uhr in die Gruppe begleitet.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte räumen sich das Recht ein, spätestens um 14:45 Uhr die Kinder zu wecken.

§ 21 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann Maßnahmen zur Sicherheitsvorsorge wie Sonnenschutz getroffen werden müssen. Mädchen und Jungen sollen darüber entscheiden, wer zum Beispiel die Sonnencreme aufträgt.
- (3) Mädchen und Jungen im Kindergarten sollen nicht über die Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge wie Zähneputzen mitentscheiden. Die pädagogischen Fachkräfte legen die Zeit, den Raum und den Ablauf der Maßnahme fest. Im Kindergarten werden die Zähne mit der Zahnpasta geputzt, die unsere Patenzahnärztin empfiehlt.
- (4) Krippengruppen gehen als geschlossene Gruppen zum Zähneputzen. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, wann und wo die Zähne geputzt werden. Im Waschraum entscheiden sich Mädchen und Jungen, ob sie Zähne putzen, beobachten oder das Zahnputz-Lied mitsingen. In der Krippe werden die Zähne ohne Zahnpasta geputzt.

§ 22 Anschaffungen

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, über den Austausch und die Anschaffung ihnen zugänglicher Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien mitzuentcheiden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Anschaffungen zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Mädchen und Jungen zu halten.

§ 23 Besuchskinder

- (1) Mädchen und Jungen haben nicht das Recht mitzuentcheiden, ob und wann nicht angemeldete Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.

§ 24 Konzeption

- (1) Mädchen und Jungen haben nicht das Recht, über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mitzuentcheiden.

§ 25 Öffnungszeiten

- (1) Mädchen und Jungen haben nicht das Recht, über die Öffnungszeiten der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 26 Personal

- (1) Mädchen und Jungen haben das Recht, bei der Auswahl von neuen pädagogischen Fachkräften Empfehlungen auszusprechen. Die Leitung verpflichtet sich, die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Mädchen und Jungen über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Mädchen und Jungen haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von pädagogischen Fachkräften vorzubringen. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich anschließend
 - entweder über diese Beschwerde öffentlich mit Mädchen und Jungen zu ver-



- handeln und gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen,
- oder in der Dienstbesprechung über diese Beschwerde zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Mädchen und Jungen die Ergebnisse der Verhandlung mitzuteilen.
- (3) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben Mädchen und Jungen nicht das Recht mitzuzentscheiden.



Abschnitt 4: Anhang

Regeln: Außengelände Krippe

1. Gräser, Blumen, Blätter dürfen gepflückt werden.
2. Kinder können überall mit Sand spielen.
3. Am Kompost wird nicht gespielt.
4. Am Klettergerüst mit der Rutsche soll eine pädagogische Fachkraft stehen.
5. An der Kletterwand darf nur auf der ersten Ebene gespielt werden. Es wird nichts hin-
unter geworfen. Kinder sehen nicht, wer unten spielt.
Sobald die Kinder diesen Spielraum betreten, sollen sie von einer pädagogischen
Fachkraft beaufsichtigt werden.
6. Beim Rausgehen auf das Außengelände dürfen die Kinder nicht nur die Treppe hoch-
gehen, sondern auch den Hügel hochlaufen. Die pädagogischen Fachkräfte haben eine
Vorbildfunktion und nehmen die Treppe.
7. Bei der Wippe soll, sobald diese von den Kindern benutzt wird, eine pädagogische
Fachkraft stehen.
8. Kinder dürfen nicht barfuß Fahrzeuge benutzen.
9. Die pädagogischen Fachkräfte verteilen sich auf dem Außengelände, um die geballte
Situation im Sandkasten zu entzerren und das dadurch entstehende Konfliktpotenzial
zu minimieren.
10. Bei heißen Temperaturen stellen die pädagogischen Fachkräfte den Kindern Wasser
zur Verfügung.

Regeln: Flur Krippe

1. Kinder dürfen nicht auf das Törchen klettern und daran ruckeln.
2. Kinder dürfen mit dem Bobbycar nicht gegen die Wände/Törchen fahren. Kinder dür-
fen nicht barfuß Fahrzeuge benutzen.
3. Wir achten generell darauf, dass mit dem Spielmaterial sorgsam umgegangen wird.
4. Zusätzlich bereit gestelltes Spielmaterial wird von der betreffenden Gruppe selbst
wieder weggeräumt, es sei denn, es ist abgesprochen, dass eine andere Gruppe damit
weeterspielen möchte.
5. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass die Fensterbänke frei und aufge-
räumt bleiben.
6. Das Gummistiefelregal bleibt im Flur und darf nicht ausgeräumt werden.



Regeln: Außengelände Kiga

1. Es dürfen maximal vier Kinder aus jeder Gruppe alleine im jeweiligen Sichtbereich auf dem Außengelände spielen (je nach Kinder).
2. Es darf nur mit leeren Händen im Sitzen gerutscht werden.
3. Große Fahrzeuge dürfen nur auf dem Rädchenweg fahren, kleine fahren aus Sicherheitsgründen auf den Steinen vor den Gruppen, jedoch max. zwei, damit die Kinder, die auf der Terrasse malen und basteln, nicht gestört werden. Planen die pädagogischen Fachkräfte ein größeres Angebot draußen, sagen sie ihren Kolleginnen Bescheid, sodass an diesem Tag keine Rädchen rausgestellt werden.
4. Alle Kinder dürfen nach Selbsteinschätzung andere Kinder auf der Schaukel anschaukeln.
5. Maximal vier Kinder dürfen gleichzeitig schaukeln.
6. Kinder dürfen mit Stöcken spielen. Regeln für den Umgang mit Stöcken: Nicht schlagen, beim Rennen nach unten halten.
7. Sandsachen dürfen überall bespielt werden.
8. Steine dürfen nicht geworfen, aber getragen werden, und es darf damit gebaut werden. Irgendwann müssen sie zurück gebracht werden. Steinmehl mit Brille hauen.

Regeln: Flur Kiga

1. Die Kinder kennen und achten die Büchereiregeln.
2. Auf markierten Flächen darf nicht gebaut werden (Freihalten für Notausgang).
3. Die Kinder räumen auf, wenn sie fertig gespielt haben. Besondere Bauwerke, als solche gekennzeichnet, dürfen stehen bleiben.
4. Die Kinder spielen nicht auf der Treppe.
5. Beide Eingangstüren bleiben stets verschlossen.
6. Der Flur darf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 nicht zum Spielen benutzt werden (Ruhezeit).
7. Maximal drei Kinder pro Gruppe dürfen gleichzeitig alleine im Flur spielen.